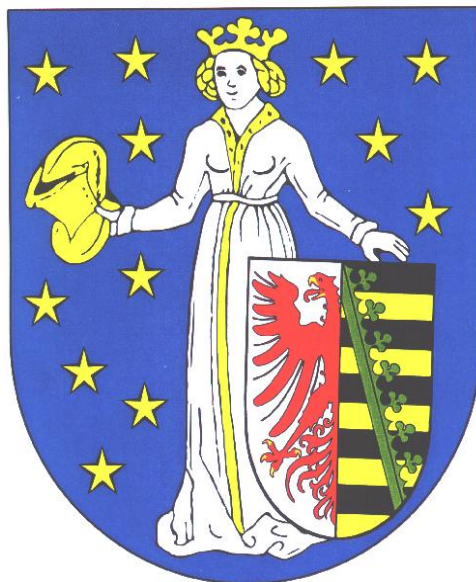


Friedhofsordnung



der Stadt Coswig (Anhalt)

Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Coswig (Anhalt)

Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichungen im Amtsblatt	Inkraftsetzung
	24.02.2005 COS-BV-071/2004	17.03.2005 Woche 11	18.03.2005
1. Änderung	30.11.2006 COS-BV-277/2006	14.12.2006 Woche 50	15.12.2006
2. Änderung	10.12.2009 COS-BV-137/2009	17.12.2009 Woche 51	18.12.2009

Gesetzliche Grundlagen

- §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S 105) in der derzeit gültigen Fassung
- Wassergesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA Nr. 32/2000, S. 526) in der derzeit gültigen Fassung
- § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. S 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA 234)

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung des Friedhofes

- Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- Die Stadtverwaltung ist mit der Durchsetzung dieser Ordnung beauftragt.
- Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 2

Öffnungszeiten

- Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Die Stadtverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder Besuchszeiten verändern.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren;
 - das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Fahrräder sind zu schieben;
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich dafür zu werben;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadtverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - Abraum und Abfälle außerhalb von den dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde.
- Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf den Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen zu erstellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/Personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

- (4) Für Schäden, die durch die Ausführungen von Dienstleistern an Grabstätten, Gehwegen und sonstigen Anlagen entstehen, haftet der verursachende Dienstleister. In diesen Fällen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Zulassung zurückgenommen werden.

§ 5 Anmeldung zu einer Beerdigung

Die beabsichtigte Beisetzung ist bei der Stadtverwaltung unverzüglich anzumelden. Die Stadtverwaltung führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beisetzung fest.

- Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht dafür nachzuweisen.
- Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so sind eine Bescheinigung über die Einäscherung und eine Sterbeurkunde vorzulegen.
- Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen Montag bis Samstag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Ausnahmen können in dringenden Fällen bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

§ 6 Eigentumsverhältnisse und Arten der Grabstätten

- Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur befristete Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Diese werden vor einer Bestattung / Beisetzung bei der Stadtverwaltung erworben.
- Gräber werden eingeteilt in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Gemeinschaftsurnengrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten
- Die Gräber werden, nach Zuweisung durch die Stadtverwaltung, im Auftrag des Antragstellers durch die Bestattungsinstitute bzw. deren Auftragnehmer ausgehoben und wieder verfüllt.
- Die Tiefe der Gräber beträgt von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre.

Die Ruhezeit der Gemeinschaftsurnengrabstätte beträgt 15 Jahre.

§ 8 Verbot von baulichen Einrichtungen

Das Ausmauern von Gräbern oder das Errichten von Grabgewölben ist verboten.

§ 9 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen auf denen die Toten ohne Unterschied und ohne besondere Auswahl der Plätze der Reihe nach nebeneinander bestattet werden.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, unter Beachtung der Ruhezeit die Grabstätten zusätzlich mit drei Urnen zu belegen.
3. Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen auf denen die Toten ohne Unterschied und besondere Auswahl bestattet werden.

§ 10 Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die als Einzelgrabstätte oder als Doppelgrabstätte vergeben werden.
- Bei Wahlgrabstätten können bei einer Erdbestattung unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 3 Urnen zusätzlich zugefügt werden.

§ 11 Urnengrabstätten

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Beisetzung von Urnen vorbehalten sind. Urnen dürfen in Reihen- und Wahlgrabstätten beigesetzt werden. Dies ist mit der Stadtverwaltung zu vereinbaren. In einer Urnenreihengrabstätten können bis zu 4 Aschen in einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 6 Aschen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden. In der Gemeinschaftsurnengrabstätte findet keine persönliche Kennzeichnung statt. Das Betreten sowie das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck auf der Fläche der Gemeinschaftsurnengrabstätte ist, außer zum Zeitpunkt der Bestattung, nicht erlaubt.“

§ 12 Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht der Grabstätten

Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung von den Nutzungsberechtigten würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand gehalten werden.

Bei Zuwiderhandlungen wird der Nutzungsberechtigte durch die Stadtverwaltung aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht in angemessener Zeit (im Regelfall unverzüglich) durchzuführen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, kann die Stadtverwaltung auf Kosten des (der) Nutzungsberechtigten durch einen Auftragnehmer

- a) die Grabstelle abräumen, ebnen und einsäen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 13

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes der Grabstellen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung durch die Stadtverwaltung. In den Grabstätten können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung. Mitnutzungsrecht haben die Ehegatten, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und deren Ehegatten sowie die Enkel der Nutzungsberechtigten oder sonstige Anverwandte.

§ 14

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 15

Grabregister

Über alle Bestattungen ist ein Grabregister zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen sowie Ort und Zeit des Todes und der Beerdigung sowie die Grababteilung und die Nummer anzugeben sind. Die Führung des Grabregisters obliegt der Stadtverwaltung.

§ 16

Grabmale und Inschriften

Das Aufstellen von Grabmalen (Grabsteine bzw. Grabkreuze und Grabeinfassungen) bedarf der Genehmigung der Verwaltung. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Es dürfen nur solche Grabmale aufgestellt werden, die dem Allgemeinempfinden in Aufschrift und Aussehen gegenüber nicht abstoßend wirken.

- Als Material können Naturstein, Kunststein und Metall verarbeitet werden. Holz als Verarbeitungsmaterial ist lediglich für Grabkreuze sowie für Inschriften als Teil des Grabmales erlaubt. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff sowie Farbanstrichen.
- Stehende Grabsteine bzw. Grabkreuze dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

§ 17

Schutz und Aufstellung der Grabmale

- Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Stadtverwaltung entfernt werden.
- Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Das Aufstellen von Grabmalen sowie deren Instandsetzung ist nur den zugelassenen Gewerbetreibenden, einschließlich deren fachliche Vertreter, vorbehalten.
- Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der infolge seines Verschuldens durch Umfallen der Grabsteine bzw. Grabkreuze oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

- Lose oder schief stehende Grabsteine bzw. Grabkreuze kann die Stadtverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen.
Werden diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.
- Ist kein Nutzungsberechtigter mehr bekannt, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

§ 18

Einzelbestimmungen über die Grabstätten

- Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- Verwelkte Blumen, Ranken und Laub sind von den Gräbern zu entfernen und an den von der Stadtverwaltung gekennzeichneten Plätzen abzulegen.
- Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung bzw. deren Auftragnehmer.
- Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit entsprechend des § 7, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch ein für den Friedhof von Coswig (Anhalt) zugelassenes Gewerbeunternehmen ordnungsgemäß entfernen und entsorgen zu lassen. Eine Ablagerung dieser Materialien auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist die Grabstätte vollständig von Bewuchs, Pflanzschalen usw. zu beräumen und einzuebnen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abzuräumen und einebnen zu lassen, einschließlich der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 19

Ausgrabung und Umbettung

- Die Ausgrabung und Umbettung bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung. Das Gleiche gilt für Urnen.
- Die beim Auswerfen eines Grabes eventuell gefundenen Überreste früherer Beerdigungen hat der Auftragnehmer für den Grabaushub zu sammeln und unter der Sohle des neuen Grabes vollständig einzugraben.

§ 20

Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) haftet nicht für Schäden, die durch ordnungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 21

Nutzung der Trauerhalle

Die Benutzung der Trauerhalle mit Schauraum wird mit den unterschiedlichen Leistungen den Angehörigen zur Trauerfeier angeboten und muss bei der Stadtverwaltung angemeldet werden.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Coswig (Anhalt) verwalteten Friedhofs sind Gebühren nach der jeweilig geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- **§ 3**
die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof nicht einhält;
- **§ 4**
Sachschäden anrichtet, die durch gewerbliche Arbeiten an Grabmalen, Gehwegen und sonstigen Anlagen entstehen;
- **§ 8**
Gräber ausmauert oder Grabgewölbe errichtet;
- **§ 11**
die Bestimmungen des letzten Satzes des § 11 nicht einhält;
- **§ 12**
die Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht der Grabstätten vernachlässigt;
- **§ 16 + 17**
die Bestimmungen für Grabmale nicht einhält;
- **§ 18**
die Einzelbestimmungen über die Grabstätten nicht einhält;
- **§ 19**
die Bestimmungen über die Wiederausgrabung von Urnen und Leichen nicht einhält;

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu eintausend EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 53 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 ((BGBl. I S. 718) findet Anwendung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 10.12.2009

Berlin
Bürgermeisterin

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt.)